

# Satzung der Gemeinde Birkenfelde

## über die Klarstellung und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Gemarkung Birkenfelde

Teil A

M: 1 : 1250



### Planzeichenerklärung

#### Planzeichen und Festsetzungen

	Grenze des ergänzten Innenbereichs	gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
	Grenze des bisherigen Innenbereichs (Klarstellungslinie) Stand 12/2017	gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB
	Ergänzungsfläche	gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB
	Dezision der Ergänzungsfläche	gemäß § 31 Abs. 4 Nr. 2 BauGB
	Längenangabe in Meter	gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB
	Baugrenze	gemäß § 23 BauNVO

#### Darstellung ohne Normcharakter

	Vorhandene Uebäude und Nebenanlagen	
	Flurnamen	
	Flurbezeichnung	
	Flurteilsgrenze	
	Flurteilskennlinie	
	Umrandung von Flächen zum Anpflanzen von Hecken, Stachelbäumen und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

## Teil B

### Für die Ergänzungsfächen wird folgende Festsetzung getroffen

Die Abwägung und Festsetzung des ökologischen Ausgleichs sowie die damit verbundenen Maßnahmen entsprechend der Ergänzungsfächen 11, 12, 13 werden über einen stiftungsrechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Birkenfelde und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld (§ 9 Abs. 1 Nr. 22a i.V.m. § 1a BauGB) geregelt.

### Hinweise

- Anarchologische Funde bei Probebohrungen sind, gemäß § 16 Thüringer Denkmalschutzgesetz (THDSchG), der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld oder dem Thüringischen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Anzeige zu machen. Die Fundstelle ist zwischenmündlich zu melden und zu erklären. Nach § 7 Abs. 4 THDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei anfallenden Kosten zu tragen hat. Dies betrifft z.B. Anzeigengemäßenheiten, Versäuerung, Beringung oder auch Dokumentation.
- Werden bei Erdarbeiten Manntierkörper gefunden, sind umgehend die örtliche Ordnungsbehörde, die zuständige Polizei oder der Kampfleiternamtsdienst Wilmar zu benachrichtigen.
- Die Gestaltung der baulichen Anlagen (Neubau, Umbau, Ausbau etc.) sollte sich entsprechend des „Einflugsbotes“ an der vorhandenen örtlichen Baustruktur orientieren.
- Sollen sich im Rahmen weiterer Planungen, Erschließungen und Ausstattungen Verdachtsmomente für das Vorliegen nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen bzw. sonstiger Schäden im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 Abs. 1 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Bodenuntersuchungsbehörde im Landkreis Eichsfeld anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
- Zur Minderung bauseitlicher Beeinträchtigungen des Bodens sind Mindestanforderungen zu berücksichtigen. Die Anforderungen an eine schonende Bodenuntergarung setzen sich nach DIN 19731, dabei im Mutterboden vor Überbauung und Überschüttung mit geringwertigen Bodenmaterialien oder bodenfeindlichen Stoffen zu schließen. Eine Abdeckung / Vermeidung bodenschädlicher Stoffe mit Bodenmaterial ist nicht zulässig.

### Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2017 (BGBl. I Nr. 23 S. 1037)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 22.01.1990 (BGBl. I S. 13), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Revitalisierung von Wohnland nach dem 22.01.1992 (BGBl. I S. 166)

Planzeichen gemäß der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauplanblätter und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanZV90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 I S. 58)

Hat vorhergelegen zum Vorgang  
2018-635000072  
LANDKREIS EICHSFELD  
Untere Naturschutzbehörde  
08.07.2018  
Gemeinde Birkenfelde

### Verfahrensvermerke

- Der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfelde hat in seiner Sitzung am 08.07.2018, den Aufstellungsbeschluss zur Klärstellungs- und Ergänzungssatzung (gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB) gefasst. Der Entwurf ist gemäß § 3 BauGB öffentlich auszustellen und gemäß § 4 BauGB ist eine Höhenvermessung durchzuführen. Die örtliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte vom 28.07.2018 - 04.08.2018.
- Der Entwurf der Klärstellungs- und Ergänzungssatzung (Stand 08.07.2018) sowie der Begründung, sind in der Zeit vom 08.07.2018 bis zum 26.08.2018, zu dem Sprecher der Verwaltungsgemeinschaft Ubs, Straße 14, im Büro der Bauamtsleiter, Zimmer 207 nach § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt worden. Im öffentlichen Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, in der Zeit vom 08.07.2018 bis zum 26.08.2018 durch Auslage öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Duldung sind nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 03.07.2018 unter Herbeiziehung ihres Aufgabensbereiches zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die flächengleich vorgeschlagenen Änderungen sind vom Gemeinderat in der Sitzung am 28.08.2018, genehmigt worden. Das Ergebnis ist denjenigen, die Stellungnahmen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 08.09.2018 mitgeteilt worden.

- Birkenfelde, den 08.07.2018
- Grieb  
Bürgermeister
- Die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung wurde mit Schreiben vom 28.08.2018 zur Prüfung bei der Rechtsanwaltskanzlei eingereicht und mit Datum vom 08.09.2018 bestätigt.
  - Die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit Darstellung der Innenbereichsgrenze gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 wird hiermit genehmigt.
  - Die Klärstellungs- und Ergänzungssatzung, bestehend aus Planzeichnung mit Darstellung der Innenbereichsgrenze gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 wird hiermit genehmigt.
  - Diese Satzung ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Amtsblatt der VG Udr Nr. 66/2018 vom 26.07.2018, bekannt gemacht worden. Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.
- Birkenfelde, den 28.07.2018
- Grieb  
Bürgermeister

2	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und 1. Überlegung zum Planungsstand 03/2018	08 / 2018	Klobid
3	Ergebnisse der öffentlichen Auslegung und 2. Überlegung zum Planungsstand 12/2017	03 / 2018	Klobid
1	Erstmalige Bürgerbeteiligung	08.09.2017	Klobid
In der Art der Änderung			

Bereitschaften/Objekt		Datum	Name
Klarstellungs- und Ergänzungssatzung		08/2017	J. Noback
Stand		09/2017	M. Wittenberg
Bereitstellung/Projekt			
HINWEIS:			
Bauherr/Auftraggeber:			
Gemeinde:			
37718 Birkenfelde			
Landkreis Eichsfeld			
Plan-Nr.:		1 : 1250	
Plan-Nr.:		1	

### Verfahrensvermerke

Landesamt für Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Leinefelde-Worbis

Fs wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Beschriftungen mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 08.07.2018 übereinstimmen.

Leinefelde-Worbis, den 08.07.2018

Katasterbereitschaft

**AI GmbH**  
ENTWURF - PLANUNG - BAULEITUNG

Strohe der Föhne 85  
37218 Ube  
Tel.: 055244120 • Fax: 0552441218  
e-Mail: info@ai-gmbh.de